

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Philosophie“  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 17. September 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-113.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-113.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich .....	3
§ 27 Prüfungsausschuss .....	3
§ 28 Studiendauer.....	4
§ 29 Struktur des Studiengangs.....	4
§ 30 Module im Fach Philosophie .....	5
§ 31 Grundlagen- und Orientierungsprüfung .....	6
§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	6
§ 33 Bachelorarbeit.....	6
§ 34 In-Kraft-Treten .....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität folgende

### **Fachprüfungsordnung:**

#### **§ 26 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

#### **§ 27 Prüfungsausschuss**

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften hauptamtlich tätigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches Philosophie bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Philosophie“.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangskordinatorin bzw. einen Studiengangskordinator für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen, stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der von der APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, legt bei Bedarf mit den Studierenden einen individuellen Studienplan fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Entscheidungen der Studiengangskordinatorin bzw. des Studiengangskordinators können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. <sup>4</sup>Im Falle der Verhinderung der Studiengangskordinatorin bzw. des Studiengangskordinators und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters trifft der bzw. die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

## § 28 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

## § 29 Struktur des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Philosophie sind studienbegleitende Nachweise im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale. <sup>3</sup>Studienbegleitende Leistungen, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sondern in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder Auslands erworben werden, können nach Maßgabe von § 32 eingebracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. <sup>3</sup>Philosophie in einem Bachelorstudium kann studiert werden als
  - a) erweitertes Hauptfach zu 120 ECTS-Punkten; dazu kommen ein Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten, das Studium Generale zu 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit zu 12 ECTS-Punkten;
  - b) Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten; dazu kommen das Studium Generale zu 18 ECTS-Punkten, die Bachelorarbeit zu 12 ECTS-Punkten und entweder ein weiteres Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten oder ein erweitertes Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und ein Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten;
  - c) erweitertes Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten; dazu kommen ein Hauptfach sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls weitere studienbegleitende Leistungen jeweils nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches;
  - d) Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; dazu kommen ein Hauptfach, weitere Nebenfächer, die Bachelorarbeit und gegebenenfalls weitere studienbegleitende Leistungen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches.
- (3) Das Fach Philosophie stellt daher gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Fach-einheiten im Umfang von 30, 45, 75 und 120 ECTS-Punkten bereit.
- (4) Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer gewählt werden, außerdem an anderen Universitäten angebotene Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind.
- (5) <sup>1</sup>Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige

Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft.  
<sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

### § 30 Module im Fach Philosophie

- (1) Das Fach Philosophie bietet folgende Module an:  
 Basismodul 1: „Grundlagen und Methoden“ (5 ECTS-Punkte)  
 Basismodul 2: „Praktische Philosophie I“ (10 ECTS-Punkte)  
 Basismodul 3: „Theoretische Philosophie I“ (10 ECTS-Punkte)  
 Basismodul 4: „Philosophische Anthropologie“ (10 ECTS-Punkte)  
 Aufbaumodul 1: „Praktische Philosophie II“ (15 ECTS-Punkte)  
 Aufbaumodul 2: „Theoretische Philosophie II“ (15 ECTS-Punkte)  
 Modul „Ergänzende Studien“ (5 ECTS-Punkte)  
 Modul „Ergänzende Qualifikationen“ (5 ECTS-Punkte)  
 Modul „Vertiefung in praktischer Philosophie“ (15 ECTS-Punkte)  
 Modul „Vertiefung in theoretischer Philosophie“ (15 ECTS-Punkte)  
 Modul „Vertiefung in philosophischer Anthropologie“ (15 ECTS-Punkte)
- (2) <sup>1</sup>Die Module bestehen mit Ausnahme von Basismodul 1 in der Regel aus mindestens drei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate an geeigneter Stelle beschrieben werden. <sup>2</sup>Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. <sup>3</sup>In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Proseminars Voraussetzung für den Besuch von Seminaren in den Aufbaumodulen. <sup>4</sup>Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. in einem Modulhandbuch anzugeben. <sup>5</sup>Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen. <sup>6</sup>Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Für ein erfolgreiches Studium der Philosophie als erweitertes Hauptfach (120 ECTS-Punkte) müssen alle unter (1) genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (4) Für ein erfolgreiches Studium der Philosophie als Hauptfach (75 ECTS-Punkte) müssen folgende unter (1) genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden: Basismodule 1-4; Aufbaumodul 1 und 2; Modul „Ergänzende Studien“; Modul „Ergänzende Qualifikationen“.
- (5) Für ein erfolgreiches Studium der Philosophie als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte) müssen folgende unter (1) genannte Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden: Basismodul 1; zwei weitere der unter (1) genannten Basismodule; eines der unter (1) genannten Aufbaumodule; das Modul „Ergänzende Qualifikationen“.

- (6) Für ein erfolgreiches Studium der Philosophie als nicht erweitertes Nebenfach (30 ECTS-Punkte) müssen folgende unter (1) genannte Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden: Basismodul 1; zwei weitere der unter (1) genannten Basismodule; das Modul „Ergänzende Qualifikationen“.

### **§ 31 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Am Ende des zweiten Fachsemesters des Bachelorstudiengangs „Philosophie“ sind die Leistungsnachweise des Basismoduls 1 sowie zwei Leistungsnachweise aus je einem anderen Basismodul als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator.
- (2) <sup>1</sup>Der Versuch zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss im dritten Fachsemester erfolgen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.

### **§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium**

<sup>1</sup>Insgesamt können maximal 50 % der auf das Fachstudium „Philosophie“ entfallenden ECTS-Punkte (75 im Hauptfach, 45 im erweiterten Nebenfach und 30 im Nebenfach) durch an anderen Universitäten erbrachte Studienleistungen abgedeckt werden. <sup>2</sup>Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet der Studiengangskoordinator nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachvertreter.

### **§ 33 Bachelorarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Philosophie wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die vier Basismodule sowie dasjenige Aufbaumodul oder Vertiefungsmodul, in dessen thematischen Bereich die Bachelorarbeit fällt, absolviert worden sind.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Rahmen des entsprechenden Aufbaumoduls spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>2</sup>Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 34 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.**

**Bamberg, 17. September 2008**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.**